

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2013

für die ersten 0,1 ha	3,81 ¢
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,25 ¢

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,50 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,25 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,63 ¢ je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,25 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB	0,63 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC	0,44 ¢ je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Krummenhagen	2,45 ¢
SW Krummenhagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	2,45 ¢

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes § Barthe/Küste tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Steinhagen,

Bürgermeister